

Aufgrund von § 19 Absatz 1, 3 und § 21 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes und anderer tiergesundheitsrechtlicher Vorschriften (TierGesAG) vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 223) hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg am 19.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg unter www.tsk-bw.de durchgeführt.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können in der Verwaltung der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg, Hohenzollernstraße 10, 70178 Stuttgart zu den üblichen Bürozeiten kostenlos eingesehen werden und sind dort gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Unter Angabe der Bezugsadresse werden Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachung gegen Kostenerstattung zugesandt.

§ 2

Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung

Die Vorschriften treten am Tag nach der Einstellung ins Internet in Kraft, wenn nichts anderes bestimmt ist. Das Datum der Bereitstellung ist deshalb bei der Bekanntmachung anzugeben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, den 19.09.2018

gez.

Dr. Gerhard Kuhn
Geschäftsführer

Der Inhalt der Satzung stimmt mit dem Verwaltungsratsbeschluss überein.

Ausgefertigt am 25.09.2018

gez.

Dr. Gerhard Kuhn,
Geschäftsführer

Die vorstehende Bekanntmachungssatzung wurde vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg mit Schreiben vom 24.09.2018 (Az.: 14-9103.10/12) gemäß § 19 Absatz 2 TierGesAG genehmigt. Sie wurde im Staatsanzeiger Nr. 39 vom 05.10.2018 veröffentlicht und ist somit am 6.10.2018 in Kraft getreten.